

Gemeinde Borsfleth

Amt Horst-Herzhorn

Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Borsfleth“ und Flächennutzungsplan - 1. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
vom 23.07.2021 bis zum 27.08.2021
sowie aus der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB
vom 12.08.2021 bis zum 16.09.2021

Stand: 22.09.2021

		Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(1) BauGB			
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	"	26.08.2021
3	Landesamt für Denkmalpflege	"	26.08.2021
4	Archäologisches Landesamt	"	23.07.2021
5	Kreis Steinburg - Der Landrat	"	24.08.2021
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021
Anregungen von Vereinen, Verbänden u Sonstigen			
7	BUND	"	17.08.2021
		"	
Stellungnahmen ohne substanzielle Anregungen			
8	LLUR - Untere Forstbehörde	"	03.08.2021
9	LLUR - Technischer Umweltschutz	"	17.08.2021
10	Telekom Technik GmbH	"	23.07.2021
11	Handwerkskammer Lübeck	"	05.08.2021
12	IHK Kiel	"	27.08.2021
13	Holsteiner Wasser GmbH	"	27.07.2021

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) mit Schreiben vom 23.07.2021 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Borsfleth geplante 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Solarpark Borsfleth“ informiert und nach § 4 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt.

(2) Mit der Planung ist weiterhin beabsichtigt, im nordöstlichen Gemeindegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im räumlichen Anschluss an den Geltungsbereich des zurzeit ebenfalls in Planung befindlichen Vorhabens „Solarpark Krempe“ zu schaffen. Entsprechend soll der betreffende Bereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(3) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

(1-2) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält lediglich Feststellungen zum Verfahren, jedoch keine Anregungen zu den Inhalten der vorgelegten Planunterlagen.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Die raumordnerischen Erfordernisse und die maßgeblichen landesplanerischen Ziele wurden bei der Entwicklung der vorliegenden Bauleitplanverfahren und deren Planinhalte beachtet.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(4) Ich verweise zunächst auf die landesplanerische Stellungnahme vom 25.01.2021. Eine abschließende Beurteilung wurde u.a. aufgrund der noch erforderlichen Standortalternativenuntersuchung sowie einer perspektivisch empfohlenen Gemeindegrenzen übergreifenden Standortkonzeption für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum zurückgestellt.

(s.nachfolgende Seite)

(4) Zur Kenntnis genommen.

(4.1) „Standortalternativenuntersuchungen“ sind insbesondere für solche Planungen sinnvoll und erforderlich, die den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen und deren Standorte in einem engen Zusammenhang mit der bestehenden Nutzungsstruktur der Gemeinde stehen. Großflächige PV-Anlagen gehören allerdings nicht dazu. In ihrer speziellen Funktion dienen sie nicht den Bedürfnissen der Gemeinden, sondern gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen von globaler Bedeutung. Die PV-Anlagen könnten somit überall dort liegen, wo sie nicht stören bzw. nicht aufgrund anderer Nutzungen auszuschließen sind.

(4.2) Des Weiteren müssten die zu untersuchenden Flächen für die geplante Nutzung auch zur Verfügung stehen, was ohne entsprechende Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer auszuschließen ist. Problematisch wäre dabei die Abwägung zu mehreren verfügbaren Flächen von unterschiedlichen Grundeigentümern, insbesondere dann, wenn die zu untersuchenden Flächen keine qualitativ signifikanten Unterschiede aufweisen.

(4.3) Der Anstoß für die Entwicklung von PV-Anlagen beruht in der Regel auf dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und der finanziellen Förderung für Anlagen auf erheblich vorbelasteten Flächen, wie z.B. an Bundesautobahnen oder Bahnstrecken. Der Gesetzgeber spricht somit gezielt die Grundbesitzer von Flächen an, die für PV-Anlagen besonders geeignet erscheinen. Ohne andere verfügbare und vergleichbare Flächen erübrigt sich dann eine Standortalternativenuntersuchung, wie im vorliegenden Fall.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(s.vorhergehende Seite)

(4.4) Hinsichtlich einer Gemeindegrenzen übergreifenden Betrachtung wurde eine Eignungsflächenuntersuchung erstellt und vorgelegt. Darin sind Flächen als geeignet erkannt dargestellt worden, die den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des EEG und des Landesentwicklungsplanes (LEP) entsprechen. Unter Berücksichtigung einer möglichen gegenseitigen Interessenlage von benachbarten Gemeinden wurden insbesondere die grenznahen Bereiche der Nachbargemeinden einbezogen. Diese Eignungsflächenuntersuchung ist aber keinesfalls einer Gemeindegrenzen übergreifenden Standortkonzeption gleichzusetzen. Es handelt sich lediglich um einen konzeptionellen Ansatz auf Basis des EEG, des LEP, des RROP und einer als „PV-Karte“ bezeichneten Kartensammlung durch den Kreis Steinburg.

(4.5) Im Übrigen würde eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption die gleichzeitige Projektentwicklung der benachbarten Gemeinden zwingend erforderlich machen, da für Planungen und auch für Konzepte hinsichtlich potenziell geeigneter Flächen in benachbarten Gemeinden kein Planungs- oder Entscheidungsrecht besteht. Des Weiteren bestehen für PV-Anlagen keine hohen strukturellen Anforderungen und bedürfen in der Regel auch keiner besonderen Abstimmungen.

(s.nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(s.vorhergehende Seite)

(4.6) Im vorliegenden Verfahren gehören die beiden zusammengehörenden Flächen in Borsfleth und Krempe demselben Eigentümer, die Entwicklung ist demselben Entwicklungsträger übertragen worden und die Planung erfolgt durch dasselbe Planungsbüro. Dadurch konnte eine fortlaufende Abstimmung mit allen privaten und kommunalen Planungsbeteiligten erfolgen, obwohl keine räumlich-zeitlichen Zusammenkünfte der verantwortlichen Gemeindevertreter beider Gemeinden stattgefunden haben.

(4.7) Im Sinne einer Gemeindegrenzen übergreifenden Gesamtkonzeption sind die strukturellen Anschlüsse an die Flächen der jeweils benachbarten Gemeinde in den Planzeichnungen der B-Pläne als Kennzeichnungen enthalten und sind den Gemeindevertretern bei allen Beratungen und Entscheidungen bekannt gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden. Ein darüber hinausgehender Abstimmungsbedarf hat sich nicht ergeben. Ein zusätzliches formelles Abstimmungsverfahren hat sich somit erübrigt. Eine darüber hinausgehende Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption ist ebenfalls nicht erforderlich.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(5) Den Planunterlagen ist nunmehr eine die Planung der Stadt Krempe ebenfalls berücksichtigende Eignungsflächenuntersuchung beigefügt, die in einem definierten Suchraum (Stadt Krempe und benachbarte Gemeinden Bahrenfleth, Neuenbrook und Krempe) insgesamt sieben Eignungsflächen – davon zwei Photovoltaik-Bestandsflächen in der Gemeinde Neuenbrook sowie weitere Flächen für die zum Teil bereits Bauleitplanverfahren eingeleitet wurden - für die Ansiedlung großflächiger Photovoltaikanlagen identifiziert. Soweit ersichtlich, ergibt sich die Eignung der in der Gemeinde Borsfleth vorgesehenen Fläche vordergründig aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten sowie ihrer räumlichen Nähe und geplanten Erschließung durch den „Solarpark Krempe“. Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

(6) Anlehnend an die Planung der Stadt Krempe (4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13) wird erneut darauf hingewiesen, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 14 Abs. 4 LaPlaG in Verbindung mit Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020). Dies gilt im vorliegenden Fall auch für Planungen, die mit weiteren (geplanten) Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. In Anbetracht der bereits bestehenden bzw. absehbaren Nutzungsdichte in diesem Teilraum behält sich die Landesplanung vorliegend ebenfalls die Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Aussage, dass sich die Eignung der in der Gemeinde Borsfleth vorgesehenen Fläche vordergründig aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten sowie ihrer räumlichen Nähe und geplanten Erschließung durch den „Solarpark Krempe“ ergibt, ist zu bestätigen. Ohne diesen Zusammenhang mit dem „Solarpark Krempe“ wäre der Solarpark Borsfleth allein nicht als geeignet erkannt worden.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens obliegt der Landesplanung und ist mit Schreiben der Landesplanung vom 09.08.2021 für Anfang September in Aussicht gestellt worden. Die Entscheidung wurde seitens der Gemeinde Borsfleth zunächst abgewartet. Da sich aber bis heute keine Entscheidung für ein Raumordnungsverfahren abzeichnet, werden die vorliegenden Bauleitplanverfahren weitergeführt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	23.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(7) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(8) Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:
Bauleitpläne sind aufzustellen sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die für die Standortwahl ausschlaggebende räumliche Konzentration mit dem Solarpark Krempe ist daher städtebaulich zu begründen.

(7) Zur Kenntnis genommen.

(8) Zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen beruht im Wesentlichen auf den Vorgaben des EEG, des LEP, des RROP, einer als „PV-Karte“ bezeichneten Kartensammlung durch den Kreis Steinburg und besonders auf der Verfügbarkeit als entscheidende Grundlage für die Planung. Hinsichtlich der Bewirtschaftung und Erschließung bilden beide Plangebiete (Krempe und Borsfleth) eine Einheit und werden im Norden, Westen und Süden durch Wettern eingeschlossen. Die Erschließung ist ausschließlich über den Solarpark Krempe möglich. Eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung allein auf dem borsflether Teil wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erheblichen Nachteilen für den Eigentümer und Landwirt verbunden. Städtebauliche Kriterien allein spielen eine eher untergeordnete Rolle und betreffen lediglich die Erschließung über die K10, die angemessene Gestaltung durch Hecken und Blühstreifen gegenüber öffentlichen Flächen und die Begrenzung von Bauhöhen.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	23.07.2021	26.08.2021

Anregungen

Behandlung

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Borsfleth bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-61-015 vom 05.05.2021 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme vom 05.05.2021 haben sich ebenfalls keine Änderungen der Planunterlagen ergeben.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Landesamt für Denkmalpflege	23.07.2021	26.08.2021
Anregungen		Behandlung	

bezüglich der Planung verweist das LDSH auf seine Stellungnahme vom 06.05.2021.

Stellungnahmen vom 06.05.2021:

(1) die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Realisierung einer Photovoltaikanlage betrifft die unmittelbare Umgebung der in der Begründung benannten Kulturdenkmale. Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Kremper Marsch aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

(2) Die Kremper Marsch als eine der vier holsteinischen Elbmarschen ist durch ihr marschtypisches Entwässerungssystem und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die geplanten spiegelnden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die Landschaft weiter technisch überformen und zur Verstärkung der Verfremdung beitragen. Die angegebene gleichmäßige Struktur der PV-Anlagen ist hingegen nicht ausreichend, um die Verstärkung der technischen Überprägung der Marschhufenlandschaft angemessen abzumildern.

Die Abwägung der Stellungnahme vom 06.05.2021 ist bereits erfolgt und wird hier wie folgt wiederholt:

- (1) Zur Kenntnis genommen.
Gewisse Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Kulturlandschaft werden nicht bestritten. Zur Abmilderung der Beeinträchtigungen werden die Umgrenzungen eingegrünt mit Strauchhecken und Blühwiesen.
- (2) Die Anregungen werden beachtet.
Die technische Überformung der Landschaft soll in ihrer Wirkung dadurch verringert werden, dass vor allem erheblich benachteiligte bzw. beeinträchtigte Bereiche ausgewählt werden, wie z.B. an übergeordneten Hauptstraßen und an Bahnstrecken. Die technische Wirkung der Solarmodulfelder soll durch eine angemessene Begrünung aus Blühwiesen und Strauchhecken in die Landschaft eingebettet, möglichst abgeschirmt oder zumindest in ihrer Wirkung abgemildert werden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Landesamt für Denkmalpflege	23.07.2021	26.08.2021

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(3) Unabhängig von der Vorprägung durch die Windenergieanlagen führt die Planung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umgebung und des Wirkungsraumes der denkmalgeschützten Windmühle, die u.a. aufgrund ihrer die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert ist. Gleiches gilt für die denkmalgeschützte Hofanlage Gravert.

(4) Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von bis zu 2,50 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 3 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie ebenfalls deutlich aus der Landschaft heraus. Dies wird durch den unmittelbaren Anschluss an den geplanten Solarpark der Stadt Krempe entsprechend verstärkt.

(5) Bei Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmalen, die geeignet sind, diese wesentlich zu beeinträchtigen, besteht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Genehmigungspflicht.

(6) Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde die Umgebung, die für die Wirkung der Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert und somit beeinträchtigt. Daher werden hiermit sowohl für die 1. Flächennutzungsplanänderung als auch für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Borsfleth denkmalpflegerische Bedenken geltend gemacht.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Die befürchtete Beeinträchtigung der Denkmale erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen zu den Denkmälern von mehr als 500 m und der erheblichen Vorbelastung in ihrer Gewichtung unangemessen hoch bewertet. Unter Berücksichtigung der besonderen Funktion als Maßnahme für eine zukunftsweisende Energieversorgung, den Klimaschutz und der geringen Fernwirkung der Anlage werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

(4) Zur Kenntnis genommen.

Die geplante PV-Anlage „Solarpark Borsfleth“ ist von den nächsten Denkmälern (Hof Gravert, Kremper Mühle) ca. 570 m entfernt und die Höhe von bis zu 3 m für einzelne Anlagen betrifft lediglich einzelne Transformatoren. Dass es sich dabei um eine deutliches, also wahrnehmbares Herausragen aus der Landschaft handeln soll, ist nicht nachvollziehbar.

(5-6) Zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der Flächenauswahl und der geplanten Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen ist zu bezweifeln, dass in diesem Fall eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH vorliegt. Dabei sollen die denkmalpflegerischen Belange und den vorgetragenen Bedenken in ihrer Bedeutung nicht gering geschätzt werden. Von der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens wird ausgegangen.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	Archäologisches Landesamt	23.07.2021	23.07.2021

Anregungen	Behandlung
------------	------------

unsere Stellungnahme vom 12.04.2021 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Borsfleth für den Bereich „Solarpark Borsfleth“ ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 12.04.2021:

(1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

(2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

(3) Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Die Anregung wird beachtet

Der Verweis auf § 15 DSchG über den Umgang mit unerwartet auftretenden archäologischen Bodenfunden ist als Hinweis im Bebauungsplan bereits enthalten.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Der Landrat	23.07.2021	24.08.2021

Anregungen

Behandlung

(1) Nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vor-entwürfen der Gemeinde Borsfleth wie folgt Stellung:
Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

(2) Bezüglich der Darlegung der Aspekte der Raumordnung verweise ich auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.05.2021.

Folgenden Hinweis für die potentielle zukünftige Entwicklung von Solarparks im Gemeindegebiet möchten wir allerdings nochmals wiederholen bzw. konkretisieren

Interkommunale Abstimmung

(3) In der Begründung zum Bebauungsplan vom 12.06.2021 wird die räumliche Bündelung von Solarparks (Neuenbrook und Krempe) als grundsätzlich positiv gewertet. Dennoch sollte deutlich werden, dass mit der Entstehung der Solarparks Krempe und Borsfleth das Kontingent an bestgeeigneten Flächen für die Errichtung von Solarparks in den beiden Gemeinden nunmehr ausgeschöpft ist. Andere Flächen weisen eine geringere Eignung auf und sind somit auch nicht als Potenzialflächen nachrangiger Priorität erneut in Erwägung zu ziehen. Hierzu verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 10.08.2021.

(1) Zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

(2) Die in der Stellungnahme vom 14.05.2021 aufgeführten raumordnerischen Erfordernisse und die maßgeblichen landesplanerischen Planungsrahmen sind beachtet worden.

interkommunale Abstimmung

(3) Zur Kenntnis genommen.
Ob mit der Entstehung der Solarparks Krempe und Borsfleth und der räumlichen Bündelung mit den Solarparks Neuenbrook I und II die Errichtung in den beiden Gemeinden Krempe und Borsfleth nunmehr ausgeschöpft ist, das können die Gemeinden jeweils nur für ihr eigenes Gemeindegebiet feststellen. Die Ergebnisse der Eignungsflächenuntersuchung lassen die maximale Ausschöpfung jedoch annehmen. Weitere großflächige Photovoltaikanlagen sind derzeit in diesem Bereich jedenfalls nicht geplant. Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 10.08.2021 wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Der Landrat	23.07.2021	24.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(4) Die Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hinausgehen.

Straßenbau

(5) Die Stellungnahme vom 14.05.2021 hat weiterhin Bestand.

Denkmalschutz

(6) Die Stellungnahme vom 14.05.201 hinsichtlich des Denkmalschutzes hat weiterhin Bestand.

Bauaufsicht

(7) Seitens der Bauaufsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Die interkommunale Abstimmung der Potentialflächen für den Solarpark Krempe und den Solarpark Borsfleth ist mit der gleichzeitigen gemeinsamen Entwicklung durch den gleichen Entwicklungsträger und das gleiche Planungsbüro erfolgt. Die Ämter Krempermarsch und Horst-Herzhorn waren in die Verfahren soweit erforderlich eingebunden. Die Konzeption dieser beiden Solarparks erfüllt somit die Anforderungen an eine abgestimmte koordinierte räumliche Entwicklung gem. § 2 (2) BauGB. Auch die benachbarte Gemeinde Bahrenfleth ist informell eingebunden worden und hat sich für die Entwicklung eines eigenen Solarparks entschlossen, dessen Grenzen sich an die Eignungsflächenuntersuchung für diesen Raum orientiert. Die Gemeinde Neuenbrook hat bereits zwei Solarparks in diesem Areal realisiert und hat sich daher an weiteren Abstimmungen nicht beteiligen müssen.

Straßenbau

(5) Zur Kenntnis genommen.
Dies gilt ebenfalls für die Stellenungnahme vom 13.05.2021.

Denkmalschutz

(6) Zur Kenntnis genommen.
Dies gilt ebenfalls für die Stellenungnahme vom 13.05.2021.

Bauaufsicht

(7) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Der Landrat	23.07.2021	24.08.2021

Anregungen

Behandlung

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

(8) Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Oberflächengewässer

(9) Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. An den angrenzenden Verbandsvorflutern wurden entsprechende Unterhaltungstreifen berücksichtigt.

Schmutzwasserbeseitigung

(10) Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die o.a. Änderungen.

Boden- und Grundwasserschutz

(11) Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben da die Fläche weder im WSG liegt, noch Altlasten/Altablagerungen bekannt sind.

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

(8) Zur Kenntnis genommen.

Oberflächengewässer

(9) Zur Kenntnis genommen.

Schmutzwasserbeseitigung

(10) Zur Kenntnis genommen.

Boden- und Grundwasserschutz

(11) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 5	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Der Landrat	Postausgang / Beteiligung: 23.07.2021	Posteingang / Antwort: 24.08.2021
----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Untere Naturschutzbehörde

Grünordnung:

Hinweise:

- Grünflächen: Für die Mahd der Blühwiese und des Grünlands unter den Solarmodulen sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind 10 % der Wiese möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen.
- Bei einer extensiven Schafbeweidung unter den Solarmodulen ist die Fläche kurz in den Winter zu bringen, das heißt je nach Aufwuchs ist eine Nachmahd durchzuführen. Je nach Entwicklung der Flächen können Änderungen des Pflegeregimes in Absprache mit der UNB notwendig sein.

Untere Naturschutzbehörde

Grünordnung:

Hinweise:

Die Hinweise werden beachtet und
als Punkt 4 „Grünordnerische Maßnahmen“ unter „Hinweise“
in den textlichen Teil des B-Planes übernommen.

Außerdem werden die textlichen Festsetzungen ergänzt:

Die Pflanzliste wird um die Angabe der Pflanzqualität wie folgt ergänzt:

„Als Pflanzqualität gilt eine Höhe von 60-100 cm als Mindestanforderung.“

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(1) Der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Borsfleth eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht ist das im Norden und Westen des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 1 ("Neuenbrooker Hauptwettern") und das im Süden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 9 ("Schmerländer Wettern") betroffen. Beide Gewässer, die "Neuenbrooker Hauptwettern" und die "Schmerländer Wettern", befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

(3) Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook bereits am 28.04.2021 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat. Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die o.a. Stellungnahme, deren Inhalt vom Verband weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten wird.

Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen eingefordert.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook beinhaltet hauptsächlich allgemeine Standardtexte mit den Anforderungen des Verbandes an die Ausführungsplanung des geplanten Solarparks. Darüberhinaus werden auch Angaben über den Bestand der Verbandsgewässer und technische Einfrichtungen die ggf. in die Begründung zu den o.g. Bauleitplänen übernommen werden.

(2) Zur Kenntnis genommen.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Verbandes vom 28.04.2021 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB behandelt. Sofern dabei Inhalte des B-Planes oder der Begründung berührt wurden, so sind ggf. erforderliche Berichtigungen der Planunterlagen erfolgt. Forderungen oder Hinweise des Verbandes, die allgemeiner Natur sind oder lediglich die eigentliche Ausführung des Vorhabens betreffen, werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(4) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(5) Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung- bspw. durch eine mindestens zwei bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverweh und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(6) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(4-5) Zur Kenntnis genommen.
Die Böschungen und ein unmittelbar angrenzender Streifen liegen nicht innerhalb des Solarparks. Für diese Flächen gelten die Festsetzungen des B-Planes nicht.
Hinsichtlich der Unterhaltung ist eine ein- bis zweimalige Mahd vorgesehen.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzungen des B-Planes enthalten bereits Unterhaltungstreifen die über eine von Breite 5 m hinausgehen.
Bauliche Anlagen oder Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in der unmittelbaren Nähe zu den Räumstreifen nicht vorgesehen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(7) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(8) Beabsichtigt ist den Plangelungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorgebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig.

(9) Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik"- mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2%- aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

(7-9) Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht. Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind nicht geplant.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(10) Der Verband weist darauf hin, dass im Plangeltungsbereich des o.a. Planvorhabens keine verbandlichen Rohrleitungen befindlich sind. Die auf der Seite 29 der "**Behandlung der Stellungnahmen**" unter Punkt 22 des Sielverbandes Neuenbrook aufgeführte Anmerkung "*Die Rohrleitungen des Verbandes bzw. deren Lage müssen vor Durchführung der Baumaßnahmen **durch den Verband** gekennzeichnet werden*" kann der Verband zum einen nicht nachvollziehen und zum anderen in dieser Formulierung keinesfalls akzeptieren. Sollten Rohrleitungen oder ähnliches im Plangeltungsbereich befindlich sein, so handelt es sich dabei vermutlich um Rohrleitungen privater Drainageanlagen, die der Entwässerung der örtlichen Flächen dienen. Drainage- oder Rohrleitungspläne über private Entwässerungsanlagen liegen dem Verband nicht vor. Derartige Pläne sind vom Vorhabenträger beim Grundstückseigentümer zu erfragen bzw. einzuholen.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(11) Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

(12) Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

(10) Zur Kenntnis genommen.

Die genannte „Behandlung der Stellungnahme“ hat sich auf eine entsprechende Stellungnahme des Verbandes bezogen:
(... *Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen* ...)

(11-13) Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(13) Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(14) Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(15) Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(16) Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

(s. vorhergehende Seite)

(14-16) Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	23.07.2021	17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Informationspflicht

(17) Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

(18) Der Verband weist daraufhin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

(19) Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

(17-19) Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Anregungen bzw. Abstimmungen
mit sonstigen Beteiligten / Betroffenen / Verbänden

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	BUND	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Im Folgenden nehmen wir zum vorhabenbezogenen B-Plan 6 Stellung.

(1) Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“ und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB -

[Schutz der Blühwiesen vor Schafbeweidung](#)

(2) In der frühzeitigen Beteiligung hatten wir die Notwendigkeit des Schutzes der Blühwiesen vor Schafbeweidung begründet, die hier nicht wiederholt werden soll. Diesen Bedenken ist dadurch Rechnung getragen, dass die Blühwiesen als Mähwiese zu pflegen sind (artenreiches extensives Grünland nach der textlichen Festsetzung 6.1 [3]) im Gegensatz zu den Freiflächen des Sonstigen Sondergebiets (extensives Grünland, textliche Festsetzung 6.1 [5] in Verb. m. [2]).

(3) Bedenken bestehen bei uns jedoch dahin, dass diese Unterscheidung nicht jeden Leser auf den ersten Blick erkennen lässt, dass eine Schafbeweidung auf den Blühwiesen ausgeschlossen ist. Deshalb würden wir es im Sinne der Eindeutigkeit für erforderlich halten, zu vermerken, dass die Blühwiesen durch geeignete Maßnahmen gegen Schafverbiss zu sichern sind - z.B. durch einen (durchaus auch mobilen) Weidezaun. In der Festsetzung 6.1 (5) sollte entsprechend ein Vermerk ergänzt werden i.S. von „Eine Beweidung der Blühwiesen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.“

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan stellt einen baurechtlichen Rahmen dar, der nach den jeweiligen Rahmenbedingungen unterschiedliche Lösungen erlaubt. Bindend ist in diesem Fall nur die extensive Nutzung, ob als Blühwiese, Mähwiese oder Schafweide. Es handelt sich eben nicht um eine Ausführungsplanung, bei der sämtliche Einzelheiten der Umsetzung verbindlich festgelegt werden.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Die spezielle Nutzungsart steht noch nicht fest. Deshalb ist die genaue Position der Zäune auch noch nicht festgelegt. Grundsätzlich müssen Solarparks aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden, zum Schutz der Anlagen selbst und vor Stromschlägen.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	BUND	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

[Verzicht auf die Rodung der Strauchhecken](#)

(4) Hochgradig unbefriedigend ist die drohende Rodung der Sichtschutzhecken im Norden, Westen und Süden der Sonderfläche, wenn die 30-jährige Solarnutzung ausläuft. Bei diesen Hecken handelt es sich um ökologisch bedeutsame, geschützte Lebensräume und um prägende Landschaftsbestandteile. Durch die Befristung des B-Plans soll eine Ausnahmegenehmigung auf die Beseitigung der gut 800 m langen, 2-3-reihigen Hecken vorbereitet werden. Das ist eine umweltpolitisch und ethisch abzulehnende Absicht, die im B-Plan durch eine einzufügende Erhaltungsklausel ausgeschlossen werden muss.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Einwände und um eine Mitteilung, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind.

- (4) Zur Kenntnis genommen.
- Der B-Plan hat einen festen Ablauftermin nach 30 Jahren. Damit entfällt dann die Rechtskraft. Sämtliche Festsetzungen des B-Planes sind dann unwirksam.
- Die Entscheidung über die Situation in 30 Jahren muss aufgrund einer dann aktuellen Bestandsbewertung den nachfolgend verantwortlich Handelnden überlassen bleiben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substantziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	LLUR - Untere Forstbehörde	23.07.2021	03.08.2021

Anregungen

Behandlung

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	LLUR - Technischer Umweltschutz	23.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Im-
missionsschutz keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleit-
planung vorgebracht.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Telekom Technik GmbH	23.07.2021	23.7.2021

Anregungen

Behandlung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zu den Planinhalten wurden nicht vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer Lübeck	Postausgang / Beteiligung: 23.07.2021	Posteingang / Antwort: 5.8.2021
-----------------	--	--	------------------------------------

Anregungen

Behandlung

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zu den Planinhalten wurden nicht vorgebracht.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 12	TöB bzw. Bürger: IHK Kiel	Postausgang / Beteiligung: 23.07.2021	Posteingang / Antwort: 27.8.2021
-----------------	------------------------------	--	-------------------------------------

Anregungen

Behandlung

wir danken Ihnen für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.
Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zu den Planinhalten wurden nicht vorgebracht.

Gemeinde Borsfleth - B-Plan Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“
und 1. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
13	Holsteiner Wasser GmbH	23.07.2021	27.07.2021

Anregungen

Behandlung

gegen die o. g. Maßnahme bestehen Seitens des Netzbetreibers (Holsteiner Wasser GmbH) im Bereich der Zuständigkeit „Trinkwasser“ keine Bedenken.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.